

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 259/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Meier W [REDACTED],

[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsurteil weicht, wie auch die Beschwerde erkennt, nicht von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 189 Abs. 3 Satz 1 BGB (RzW 1960, 135 Nr. 37; 1965, 524; 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96; 1974, 315; 1975, 273; 274; 314) ab.

- 3 -

Die Meinung der Beschwerde, das Berufungsgericht hätte Abhilfe gewähren müssen, verkennt deren Voraussetzungen. Sie kommt nur gegen eine unanfechtbare Entscheidung, die einen Anspruch zu Unrecht abgelehnt hat, in Betracht (BGH RZW 1972, 344 und ständig). Daran fehlt es hier.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)